



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Nutzung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung, Lebensgrundlagen und Energie, Zimmer 435a, Fanny v. Lehnert-Straße 1, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-30012/304/7-2015

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Richard Laurence Bradley und Amanda Kathryn Bradley, 5090 Lofer Nr. 264;

Vertragsgegenstand: EZ 325, KG 57117 Lofer, bestehend aus Gst. 90/14 mit darauf errichteter Pension „Patricia“, Kaufpreis € 910.267,-;

Zahl: 20401-30012/327/6-2015

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Vermieter: Franz Xaver Neumüller, Böcksteiner Bundesstraße 56, 5640 Bad Gastein;

Mietgegenstand: Geschäftslokal Nr. 5 (22,14 m²) + Geschäftslokal Nr. 6 (23,52 m²), Bahnhofplatz 3 und 4, 5640 Bad Gastein, Mietzins € 1.500,-/Monat;

Zahl: 20401-30012/325/4-2015

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Kirill Fetisov, Klenovi Byl 13-1-120, 115407 Moskau;

Vertragsgegenstand: 154/2530 Anteile (Wohnung Top 11) + 16/2530 Anteile (Tiefgaragen-Abstellplatz TG 11), EZ 1036, KG 57310 Kaprun, Kaufpreis € 360.000,-;

Zahl: 20401-30012/326/5-2015

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Firma „Pinzgauer Haus“ Wohnbaugesellschaft m.b.H., FN 58533d, Lahntal 4, 5751 Maishofen;

Vertragsgegenstand: EZ 106, KG 57116 Lichtenberg, Grundstück 732/2 samt darauf befindlichen Objekt Bacherhäusl, Kaufpreis € 350.000,-;



KUNDMACHUNGEN

Gemeinde St. Georgen
Kundmachung

Aufgrund des § 9 Abs. 4 Salzburger Gemeindeverbands-gesetz, LGBl. Nr. 105/1986 i.d.g.F. wird die Wahl von Bürgermeister Franz Gangl (Gemeinde St. Georgen) zum Verbandsobmann, von Bürgermeister Werner Fritz (Gemeinde Göming) zum 1. Verbandsobmannstellvertreter und von Bürgermeister Ing. Johann Griesbner (Gemeinde Lamprechtshausen) zum 2. Verbandsobmannstellvertreter des Regionalverbandes Flachgau-Nord kundgemacht.

St. Georgen, am 21.10.2015
Der Verbandsobmann
Franz Gangl
Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-ZT/2/89-2015

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dipl.-Ing. Hubert Straschil mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22.8.1974 mit Zahl 583.669/3/Präs/II/1974 verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Kulturechnik und Wasserwirtschaft durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 5.10.2015 erloschen ist.

Salzburg, am 27.10.2015
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-ZT/2/90-2015

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dipl.-Ing. Peter Stich mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11.2.1982 mit Zahl 316.181/2-I/4/82 verliehene Befugnis eines Architekten durch Erlöschen mit Wirksamkeit vom 14.8.2015 erloschen ist.

Salzburg, am 27.10.2015
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 7

Zahl: 207-63200/1/88-2015

Verlautbarung

Gemäß den Richtlinien für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Land Salzburg vom 21.08.2012 Zahl: 20051-RU/2012/95-2012 werden die Mindestgebühren für den Anschluss an Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie für die Benützungsgebühren für das Jahr 2016 wie folgt festgelegt:

Benützungsgebühr von Wasserversorgungsanlagen
€ 1,22 pro m³
Benützungsgebühr von Abwasserbeseitigungsanlagen
€ 3,15 pro m³
Anschlussgebühr Wasserversorgungsanlagen
€ 470,00 pro Bewertungspunkt
Interessentenbeitrag Abwasserbeseitigungsanlagen
€ 540,00 pro Bewertungspunkt

Beträge ohne Mehrwertsteuer.

Salzburg, am 19.10.2015
Der Abteilungsleiter
Ing.Dr. Friedrich Mair

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde St.Georgen b. Salzburg
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St.Georgen b. Salzburg einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚St. Georgen - Pfarrfeldsiedlung-Süd (Baulandmodell), KG St. Georgen‘ vier Wochen lang** beginnend ab dem 10.11.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltpflicht erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Georgen, am 19.10.2015
Der Bürgermeister
Franz Gangl

Marktgemeinde Obertrum
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Obertrum eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Baulandsicherungsmodell 2‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von **vier Wochen** - spätestens aber bis zum 8.12.2015 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Obertrum, am 27.10.2015
Der Bürgermeister
Ing. Simon Wallner

Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee

Zahl: STD/078319/2015

Kundmachung

1. Der Infrastrukturausschuss der Stadtgemeinde Neumarkt hat am 20.10.2015 an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung den Entwurf für die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Betriebsgebiet Kühberg, Teilfläche groß, GP. 2526/29‘** gemäß § 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 beschlossen.

2. Diese Entwürfe liegen im Stadttamt (Zi 101, 1. OG) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden **vier Wochen** lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung zur allgemeinen Einsicht auf.

3. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ihr Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

4. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen im Stadttamt auf (Zi 203, 2. OG).

Rechtsgrundlagen: § 69 und § 67 Abs 5 - 7 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009 LGBl 30/2009.

Neumarkt, am 22.10.2015
Der Bürgermeister
Dipl.-Ing. Adolf Rieger

Stadtgemeinde Radstadt
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radstadt für den **Bereich ‚Teilabänderung „Hotel zum Jungen Römer“‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 10.11.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltpflicht erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Radstadt, am 27.10.2015
Der Bürgermeister
Josef Tägwercher

Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Hofgastein für den **Bereich ‚Kennzeichnung Bräumoser‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 10.11.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Hofgastein, am 28.10.2015
Der Bürgermeister
Friedrich Zettinig

Gemeinde Bergheim
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bergheim für den **Bereich ‚Lagerplatz Mayr-Melnhof‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 10.11.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwen-

dungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bergheim, am 30.10.2015
Der Bürgermeister
Johann Hutzinger

Gemeinde Piesendorf
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Piesendorf einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Hauptort - MPreis‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 10.11.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Piesendorf, am 30.10.2015
Der Bürgermeister
Johann Warter

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2015	
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
	2016	
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs